

**Nr. 21****Chappell gegen Vereinigtes Königreich**

Urteil vom 30. März 1989 (Kammer)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, die gleichermaßen verbindlich sind, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 152-A.

**Beschwerde Nr. 10461/83**, eingelegt am 11. Oktober 1982; am 18. Dezember 1987 von der Kommission vor den Gerichtshof gebracht.

**EMRK:** Recht auf Achtung des Privatlebens und der Wohnung, Art. 8

**Innerstaatliches Recht:** Einstweilige Verfügung des High Court in England zur Beweissicherung in zivilrechtlichen Verfahren (Anton-Piller-Verfügung), gestützt auf § 45 Gesetz zur Konsolidierung des Gesetzes über den Supreme Court of Judicature von 1925 (Supreme Court of Judicature (Consolidation) Act), jetzt § 37 Gesetz über den Supreme Court (Supreme Court Act) von 1981.

**Ergebnis:** Keine Verletzung von Art. 8.

**Sondervoten:** Keine.

**Zum Verfahren:**

Die *Europäische Menschenrechtskommission* gelangt in ihrem abschließenden Bericht (Art. 31 EMRK) vom 14. Oktober 1987 zu dem Ergebnis, dass Art. 8 nicht verletzt sei, s.u. S. 288, Ziff. 48.

Zu der *öffentlichen mündlichen Verhandlung* am 22. November 1988 sind vor dem Gerichtshof erschienen:

*für die Regierung:* J. Grainger, Stellvertretender Rechtsberater, Foreign and Commonwealth Office, als Verfahrensbevollmächtigter, unterstützt durch: N. Bratza, Q.C., N. Hodgson, Lord Chancellor's Department, als Berater;

*für die Kommission:* Gaukur Jörundsson als Delegierter;

*für den Beschwerdeführer:* Rechtsanwälte C. Ross-Munro, Q.C., D.T. Serota (Barrister-at-Law).

**Sachverhalt:**

(Übersetzung)

*I. Einführung*

**8.** [Der Beschwerdeführer (Bf.)] Anthony Richard Malcolm Chappell, geb. 1948, lebt in Frome, Somerset. Von Ende 1980 bis Ende April 1981 betrieb er – durch das von ihm kontrollierte Unternehmen Video Exchange Limited – einen Klub für den Tausch von Videokassetten unter dem Namen Video Exchange Club. Das Unternehmen bespielte Videokassetten und stellte diese den etwa 4.000 Mitgliedern des Klubs zur Verfügung. Ein erheblicher Anteil der in dem Klub verbreiteten Aufnahmen war unter Verletzung des Urheberrechts hergestellt worden, auch wenn der Bf. behauptet, anwaltlichen Rat dahingehend bekommen zu haben, dass die Tauschaktivitäten des Klubs rechtmäßig seien.

**9.** Auf das Unternehmen des Bf. wurden zwei Filmgesellschaften und zwei Organisationen aufmerksam, die zum Schutz einerseits von Filmproduzenten und andererseits von Filmverleihern gegen Aktivitäten unter Verletzung des Urheberrechts gegründet worden waren („die Kläger“). Ein von den Klägern angestellter Ermittler, ein früherer Polizeibeamter, entdeckte und berichtete ihnen, dass aus seiner Sicht ihre Rechte vom Bf. und seinem Unternehmen („die Beklagten“) verletzt würden.

Dementsprechend beantragten die Kläger am 26. Februar 1981 zur Vorbereitung einer Klage gegen die Beklagten beim High Court einstweiligen Rechtsschutz in Form einer so genannten „Anton-Piller-Verfügung“ (Anton Piller Order – s.u. Ziff. 10-24). Ihr Antrag enthielt zwei beeidete Erklärungen (affidavit), eine des Ermittlers und eine von W., einem Rechtsanwalt (Solicitor). Die Verfügung wurde am selben Tag von Richter Whitford erlassen. Die Beklagten waren vor dem Gericht nicht anwesend: In Übereinstimmung mit der Praxis in solchen Fällen (s.u. Ziff. 11) waren sie weder von dem Antrag noch von der Entscheidung hierüber in Kenntnis gesetzt worden.

## II. Anton-Piller-Verfügungen im Allgemeinen

### A. Natur und Inhalt

**10.** Gemäß § 45 des Gesetzes zur Konsolidierung des Gesetzes über den Supreme Court of Judicature (Supreme Court of Judicature (Consolidation) Act) von 1925 – jetzt § 37 des Gesetzes über den Supreme Court (Supreme Court Act) von 1981 –, hatte und hat der High Court in England die allgemeine Befugnis, in allen Fällen, in denen es gerecht und angezeigt ist, eine einstweilige Verfügung im Wege einer Zwischenentscheidung zu erlassen. Order 29 rule 2 der Verfahrensordnung des Supreme Court ermächtigt ihn im Einzelnen, Verfügungen „über den Arrest, die Verwahrung oder die Erhaltung eines jeden Vermögensgegenstandes, der Gegenstand des Rechtsstreits oder von Bedeutung ist,“ zu erlassen.

In diesem Zusammenhang hat der High Court – insbesondere seit 1974 – eine Praxis entwickelt, in entsprechenden Fällen zugunsten des Klägers oder des potentiellen Klägers in zivilrechtlichen Verfahren „Anton-Piller-Verfügungen“ zu erlassen – so benannt nach einem Fall, in dem deren Zulässigkeit vom Court of Appeal bestätigt wurde (*Anton Piller KG v. Manufacturing Processes Ltd* [1976] 1 All England Law Reports, S. 779). Sie sind nur verfahrensrechtlichen und, im Wesentlichen, vorläufigen Charakters, werden sie doch nur erlassen, solange das Verfahren über die Klage in der Hauptsache anhängig ist.

**11.** Da diese einstweilige Maßnahme im Wesentlichen dazu dienen soll, Beweisstücke, die sich im Besitz des Beklagten oder künftigen Beklagten befinden, sicherzustellen, muss sie überraschend erfolgen. Aus diesem Grund erlässt das Gericht – kraft der seiner Gerichtsbarkeit immanenten Befugnis, so die Entscheidung im Fall Anton Piller – die Verfügung auf der Grundlage eines einseitigen (ex parte) Antrags, d.h. ohne dass der Beklagte hierüber informiert oder hierzu gehört worden ist. Aus diesem Grund wird der Antrag zwingend nicht-öffentlich verhandelt und der Beklagte erlangt von der Verfügung erst Kenntnis, wenn sie ihm zur sofortigen Vollstreckung zugestellt wird.

Im Laufe der Jahre wurden die Grundsätze für den Erlass und den Inhalt dieser Verfügung in zahlreichen Urteilen herausgearbeitet und verfeinert.

**12.** Eine Anton-Piller-Verfügung enthält normalerweise beschränkende oder verpflichtende einstweilige Anordnungen,

- a) die es dem Beklagten verbieten, über die Materialien, die Gegenstand der Klage sind, zu verfügen (z.B. „illegale“, d.h. nicht-lizenzierte oder nicht autorisierte Videokassetten);

- b) die den Beklagten verpflichten, der Person, die die Verfügung zustellt, Auskunft über den Verbleib sämtlicher derartiger Materialien und die Daten der Lieferanten und Kunden zu geben und die Materialien dem Kläger auszuhändigen;
- c) die den Beklagten verpflichten, innerhalb einer bestimmten Frist eine beeidete Erklärung (affidavit) vorzulegen, die sämtliche von ihm nach Maßgabe der Verfügung vorzulegenden Angaben umfasst;
- d) die den Beklagten verpflichten, dem Kläger den Zugang zu näher bezeichneten Räumlichkeiten zum Zwecke der Suche nach näher bezeichneten Gegenständen und deren Beschlagnahme zu gestatten.

Die von dieser letzten Anordnung erfassten Gegenstände beschränkt das Gericht auf solche Dokumente und Materialien, die direkt mit der Klage zusammenhängen. Es wird auch den Zeitraum des Zutrittsrechts einschränken (üblicherweise von 9 bis 18 Uhr werktags) und die Anzahl der Personen, denen der Zutritt gestattet werden soll (nur in besonderen Ausnahmefällen mehr als vier oder fünf). Darunter wird der Rechtsanwalt (Solicitor) des Klägers sein, der Organ des Gerichts ist (s.u. Ziff. 17 a.E.).

**13.** Auch wenn Anton-Piller-Verfügungen in zahlreichen unterschiedlichen Fällen ergehen, so werden sie doch in der großen Mehrheit in Verfahren erlassen, die behauptete Verletzungen von Patenten, Marken oder Urheberrechten oder aber Markenmissbrauch betreffen. Von diesen betrafen wiederum die allermeisten Fälle Piraterie von Schallplatten, Kassetten und Videokassetten, bei denen das Risiko der Vernichtung von Beweisen besonders hoch ist. Zwischen 1975 und 1980 ergingen offenbar etwa 500 solcher Verfügungen im Jahr; die aktuellen Zahlen sind jedoch auf 50 bis 100 zurückgegangen. Diese Verringerung spiegelt den Rückgang der Fälle von Videopiraterie wider, die in den späten 1970er und frühen 1980er Jahren epidemische Ausmaße angenommen hatte.

#### *B. Verfahren, Voraussetzungen und Inhalte*

**14.** Eine Anton-Piller-Verfügung wird normalerweise gleich zu Beginn eines Verfahrens beantragt, zusammen mit dem Antrag auf Zustellung der Klageschrift.

Der Kläger oder künftige Kläger übermittelt dem Gericht einen Entwurf der beantragten Verfügung zusammen mit entsprechenden Beweisen in Form von beeideten Erklärungen (oder Entwürfen, die sodann beeidete werden). Die Beweise, die häufig von einem professionellen Ermittler beigebracht werden, beschreiben in Grundzügen das Geschäftsmodell des Klägers und wie es vom Vorgehen des Beklagten beeinträchtigt wird. Hinzu kommt eine Beschreibung dieser Aktivitäten, häufig mit einem Bericht über einen Besuch des Geschäftslokals des Beklagten und den Kauf bzw. das Vorhandensein beispielsweise von illegalen Videokassetten.

**15.** Der Kläger muss jedoch zu Beginn seine Anträge und die zugrundeliegenden Tatsachen darlegen; er kann eine Anton-Piller-Verfügung nicht als Mittel nutzen, um herauszufinden, welche Ansprüche er überhaupt geltend machen kann (s. Lordrichter Lawton in *Hytrac Conveyors Ltd v. Conveyors International Ltd* [1982] 3 All England Law Reports, S. 415).

Darüber hinaus ist er verpflichtet, beim Antrag auf Erlass der Verfügung alle maßgeblichen Umstände offenzulegen. Ein Versäumnis, dieser Verpflichtung nachzukommen, selbst wenn dies nicht vorsätzlich geschieht, hat eine Zurückweisung oder Aufhebung der Verfügung zur Folge, sofern das Gericht nicht eine anderslautende Ermessensentscheidung trifft; dies selbst dann, wenn Umstände vorliegen, die einen Erlass rechtfertigen würden.

**16.** Bevor es eine Anton-Piller-Verfügung erlässt, muss sich das Gericht vergewissern, dass:

- a) nach dem Vortrag des Klägers eine äußerst hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass er in der Hauptsache obsiegen wird;
- b) der tatsächlich erlittene oder künftige Schaden für ihn besonders schwerwiegend ist;
- c) eindeutige Beweise dafür vorliegen, dass der Beklagte belastende Dokumente oder Gegenstände in seinem Besitz hat, und dass eine nicht nur theoretische Möglichkeit besteht, dass er diese vernichtet, wenn er zuvor gewarnt wird.

**17.** Selbst wenn es sich dessen vergewissert hat, wird das Gericht dem Antrag nur unter bestimmten, in die schriftliche Verfügung aufzunehmenden Bedingungen in Form von Zusagen gegenüber dem Gericht stattgeben. Damit soll die Position des abwesenden Beklagten geschützt werden, indem der Anwalt des Klägers verpflichtet wird, sicherzustellen, dass die Verfügung alle erforderlichen Garantien zu diesem Zwecke enthält. Das Gericht entscheidet nach seinem Ermessen, welche Zusagen gegeben werden müssen; hierfür gibt es keine feststehende Regel oder Praxis. Die folgenden Zusagen sind Beispiele, wobei diejenigen unter (a) sich in allen und diejenigen unter (b), (c) (i) und (c) (ii) sich in den meisten Fällen finden werden:

- a) die Verpflichtung des Klägers, dem Beklagten sämtlichen Schaden zu ersetzen, den dieser als Folge des Erlasses der Verfügung erleidet;
- b) die Verpflichtung des Klägers, dass die Verfügung und weitere relevante Unterlagen, wie beispielsweise die ihr zugrundeliegenden beeideten schriftlichen Zeugenaussagen, die Klageschrift und die Terminanberaumung, dem Beklagten von den Anwälten des Klägers zugestellt werden;
- c) Verpflichtungen dieser Rechtsanwälte:
  - i) anzubieten, dem Zustellungsempfänger objektiv und in einer allgemeinverständlichen Sprache die Bedeutung und die Folgen der Verfügung zu erklären, und ihn darüber aufzuklären, dass er das Recht hat, anwaltlichen Rat einzuholen, bevor er der Verfügung oder Teilen davon folgt, vorausgesetzt, ein derartiger Rat wird unverzüglich eingeholt;
  - ii) sämtliche von ihnen gemäß der Verfügung weggenommenen oder ihnen ausgehändigten Gegenstände bei sich zu verwahren;
  - iii) jede Frage des Beklagten darüber zu beantworten, ob ein Gegenstand von der Verfügung erfasst ist;
  - iv) vor dem Abtransport aus den Räumlichkeiten eine Liste der Gegenstände zu erstellen;
  - v) die aufgrund der Verfügung erlangten Informationen oder Unterlagen nur im Rahmen des fraglichen Zivilprozesses zu nutzen;

- vi) sicherzustellen, dass die Ausübung der Befugnisse nach der Verfügung durchgängig unter der Aufsicht eines Rechtsanwalts erfolgt.

Die Einschaltung eines Rechtsanwalts in diesem Verfahren und die von ihm gegebenen Zusagen sind insofern von Bedeutung, als Rechtsanwälte (solicitors) Organe des Supreme Court (obersten Gerichts) sind, die dessen immanenter Gerichtsbarkeit in Disziplinarangelegenheiten unterliegen. Die auch nur teilweise Nichtbeachtung einer von ihm in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit gegebenen Zusage begründet seine Verantwortlichkeit für Missachtung des Gerichts (contempt of court) in einem Eilverfahren, die mit Haft, Geldstrafe, Schadensersatzzahlung oder Zahlung der Kosten geahndet werden kann. Sie stellt gleichermaßen eine Verletzung von Berufspflichten dar, die in Disziplinarverfahren durch Ausschluss von der Anwaltsliste, Suspendierung der Zulassung oder eine Geldstrafe geahndet werden kann.

### C. Vollstreckung

**18.** Neben dem Umstand, dass sie einer privaten Partei in einem zivilrechtlichen Verfahren und nicht der Polizei in einer Strafsache zuerkannt wird, unterscheidet sich eine Anton-Piller-Verfügung von einem Durchsuchungsbefehl dadurch, dass sie kein Recht auf zwangsweisen Zutritt zu den Räumlichkeiten gewährt. Ihr Inhalt verlangt von dem Beklagten, dem Kläger Zutritt zu gewähren, aber dem Beklagten steht es offen, diesen zu verweigern und ggf. einen Eilantrag auf Abänderung oder Aufhebung der Verfügung zu stellen (s.u. Ziff. 20). Er unterliegt jedoch dem faktischen Druck, diesem zuzustimmen, da eine Verweigerung ihn dem Risiko eines Verfahrens wegen Missachtung des Gerichts auf Antrag des Klägers bei Gefahr einer Haftstrafe aussetzen würde. Und selbst wenn der Beklagte später Erfolg mit der Aufhebung der Verfügung haben würde, so hätte ihre Nichtbeachtung bis dahin gleichwohl eine Missachtung des Gerichts dargestellt – es sei denn, sie sei unter solchen Umständen ergangen, die zur Nichtigkeit führten –, auch wenn die Missachtung wahrscheinlich als lediglich formell angesehen würde und normalerweise keine Strafe nach sich zieht (s. Lordrichter Buckley in *Hallmark Cards Inc. v. Image Arts Ltd* [1977] Fleet Street Reports, S. 153).

**19.** Es ist übliche und von den Gerichten bestätigte Praxis, dafür zu sorgen, dass sich bei der Vollstreckung einer Anton-Piller-Verfügung ein Polizeibeamter außerhalb der Räumlichkeit verfügbar hält, um eine Störung der öffentlichen Ordnung zu verhindern.

### D. Rechtsbehelfe des Beklagten

**20.** Eine Anton-Piller-Verfügung räumt dem Beklagten ausdrücklich das Recht ein, im Wege eines Eilantrags deren Abänderung oder Aufhebung durch entsprechende Ankündigung dem Kläger gegenüber zu beantragen (üblicherweise innerhalb von 24 Stunden, zuweilen auch eher). Da es sich um eine Maßnahme des einstweiligen Rechtsschutzes handelt, wird die Dauer der Maßnahme in jedem Fall auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt, üblicherweise eine Woche. Danach wird normalerweise eine Verhandlung unter Beteiligung beider Parteien (inter partes) stattfinden, bei der das Gericht die

Verfügung überprüft und erörtert, ob die Maßnahme verlängert wird. Bei dieser Gelegenheit, oder jederzeit danach, kann der Beklagte die Abänderung oder Aufhebung der Verfügung beantragen. Das Gericht kann die Verfügung aufheben, und zwar auch nachdem sie bereits vollstreckt wurde, wird dies aber nur dann tun, wenn die Aufhebung innerhalb einer angemessenen Frist beantragt wird und noch sinnvoll ist (*Booker McConnell plc v. Plascow* [1985] Reports of Patent Cases, S. 425).

Eine Anton-Piller-Verfügung kann aufgehoben werden, wenn keine oder keine hinreichenden Gründe für ihren Erlass bestanden, wenn der Kläger bei der Beantragung wichtige Tatsachen nicht offengelegt hat oder wenn, so scheint es, die Verfügung rechtswidrig oder unzumutbar belastend vollstreckt wurde.

Wenn die Verfügung aufgehoben wird, entfällt die Verpflichtung des Beklagten, die darin enthaltenen einstweiligen Anordnungen zu befolgen, und sämtliche beschlagnahmten Materialien sind ihm zurückzugeben. Das Gericht kann auch eine teilweise Abhilfe mit gleichem Inhalt anordnen, und zwar selbst dann, wenn der Antrag auf Aufhebung abgewiesen wird (s.u. Ziff. 44-45).

**21.** Ergänzend oder alternativ zum Antrag auf Aufhebung der Verfügung kann der Beklagte auch Schadensersatz auf der Grundlage der entsprechenden Zusage des Klägers (s.o. Ziff. 17 (a)) wegen fehlerhaften Erlasses oder fehlerhafter Vollstreckung der Verfügung beantragen. Schadensersatz kann auch dann zugesprochen werden, wenn die Verfügung nicht aufgehoben wird oder wenn der Kläger in der Hauptsache Recht bekommt (*Columbia Picture Industries Inc. v. Robinson* [1986] 3 All England Law Reports, S. 338). Auch wenn diese Schadensersatzansprüche bereits vorher zugesprochen werden könnten, werden sie üblicherweise bis zum Hauptsacheverfahren zurückgestellt (*Dormeuil Frères SA v. Nicolian International (Textiles) Ltd* [1988] 3 All England Law Reports, S. 197). Schadensersatz soll in erster Linie dem Beklagten die durch den Erlass der Verfügung erlittenen Verluste ausgleichen, er kann aber noch verschärft werden, wenn die Verfügung zu weitgehend oder in rechtswidriger Weise vollstreckt wurde (s. den Fall *Columbia Picture Industries*).

**22.** Ist der Beklagte der Ansicht, dass der Kläger oder dessen Rechtsanwälte, die in die Anton-Piller-Verfügung aufgenommenen Zusagen nicht eingehalten haben oder dass sie bei deren Vollstreckung rechtswidrig gehandelt haben, so kann er gegen sie wegen Missachtung des Gerichts vorgehen (s.o. Ziff. 17 a.E.).

**23.** Der Beklagte kann auch Schadensersatz wegen Besitzverletzung verlangen, wenn beispielsweise der Zutritt zu seinen Räumlichkeiten durch Täuschung oder ohne bewusste Einwilligung erschlichen wurde oder wenn Materialien mitgenommen wurden, die nicht von der Verfügung erfasst waren.

**24.** In der Entscheidung *Columbia Picture Industries* prüfte Richter Scott ausführlich rechtliche Grundlagen und Praxis der Anton-Piller-Verfügungen. Er war der Ansicht, dass die Möglichkeit, Schadensersatz zu erlangen, den Hauptkritikpunkt an dem Verfahren nicht zu entkräften vermag, dass es nämlich für den Beklagten schwerwiegende und unumkehrbare Folgen haben könne – häufig bis zur Schließung seines Geschäftsbetriebs –, ohne dass er gehört worden wäre.

Auch würden Anton-Piller-Verfügungen, deren Erlass in bestimmten Fällen durchaus angemessen sei, zu bereitwillig und ohne ausreichende Garantien für die Beklagten erlassen, und die erforderliche Abwägung zwischen den betroffenen Rechtspositionen ginge zu sehr zugunsten der Kläger aus. Er war der Ansicht, dass der aus Sicht des Beklagten drakonische und im Kern unfaire Charakter einer Anton-Piller-Verfügung es erforderlich mache, diese auf das für das Erreichen ihres Zweckes absolut Notwendige zu beschränken, und gab zahlreiche Beispiele von Maßnahmen, die zu ergreifen seien, um diesem Standard zu genügen.

### *III. Die Anton-Piller-Verfügung im vorliegenden Fall*

#### *A. Inhalt*

**25.** Der von den Klägern am 26. Februar 1981 erlangte vorläufige Rechtsschutz in Form der Anton-Piller-Verfügung war bis zum 5. März 1981 oder bis zum Erlass einer neuen Verfügung gewährt worden. Den Beklagten wurde die Möglichkeit zugestanden, die Abänderung oder Aufhebung der Verfügung bei Gericht mit einer Mindestfrist von 24 Stunden nach Information der Kläger zu beantragen.

**26.** Die Verfügung enthielt u.a.:

- a) eine einstweilige Anordnung, die es den Beklagten untersagte, nicht-lizenzierte Kopien von Filmen, deren Rechte bei den Klägern lagen, herzustellen, zu verkaufen, zu vermieten, zu verbreiten oder wegzugeben sowie sämtliche Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Lieferung dieser Kopien standen, aus der Hand zu geben;
- b) eine einstweilige Anordnung, die die Beklagten verpflichtete, bis zu drei von den Klägern autorisierte Personen gemeinsam mit einem Rechtsanwalt (Solicitor) und einem weiteren Rechtsanwalt oder Angestellten der Anwälte der Kläger die im Folgenden näher beschriebenen Örtlichkeiten an jedem Werktag zwischen 8 und 21 Uhr betreten zu lassen, und zwar zum Zwecke der Suche nach nicht-lizenzierten Kopien der besagten Filme und nach sämtlichen Unterlagen, die mutmaßlich mit Erwerb, Lieferung oder Weitergabe im Zusammenhang stehen, und diese durch die Rechtsanwälte der Kläger in Gewahrsam nehmen zu lassen. Die bezeichneten Räumlichkeiten waren diejenigen des Bf. und seines Unternehmens; tatsächlich handelte es sich dabei um seine Geschäftsräumlichkeiten, aber sie wurden – was die Kläger offenbar nicht wussten – von ihm teilweise auch als Wohnung benutzt (s.u. Ziff. 36) und stellten zu diesem Zeitpunkt seinen einzigen Wohnsitz dar;
- c) eine einstweilige Anordnung, die die Beklagten verpflichtete, den Rechtsanwälten der Kläger den Verbleib sämtlicher vorgenannten, sich im Besitz der Beklagten befindlichen, Kopien und Unterlagen mitzuteilen und sie diesen auszuhändigen;
- d) einstweilige Anordnungen, die die Beklagten verpflichteten, den Rechtsanwälten der Kläger die Namen und Adressen der Lieferanten und Abnehmer der nicht-lizenzierten Kopien der besagten Filme offenzulegen und innerhalb von vier Tagen nach Zustellung der Verfügung eine bee-

dete Erklärung über die Richtigkeit dieser Informationen abzugeben (beeidete Offenlegungserklärung – affidavit of disclosure).

**27.** Die Verfügung enthält auch Zusagen der Kläger oder ihrer Rechtsanwälte, die den in Ziff. 17 genannten mit Ausnahme der Punkte (c) (iii), (c) (iv) und (c) (vi) entsprachen, sowie die Zusage, in Bezug auf die Handlungen, die Gegenstand der Klage sind, strafrechtliche Verfahren gegen die Beklagten weder einzuleiten noch zu veranlassen. Die Zusage, die Beklagten über ihr Recht auf anwaltlichen Beistand zu informieren, bezog sich jedoch allein auf das Erfordernis, die Daten ihrer Lieferanten und Abnehmer offenzulegen (s.o. Ziff. 26 (d), s. aber auch unten Ziff. 38).

## *B. Vollstreckung*

### *1. Absprachen mit der Polizei*

**28.** Die Anton-Piller-Verfügung wurde am 2. März 1981 zeitgleich mit einem Durchsuchungsbefehl der Polizei vollstreckt. Die Umstände, die zu dieser Besonderheit des vorliegenden Falles führen, werden nachfolgend dargelegt.

**29.** Am 16. Februar 1981 hatte der Ermittler der Kläger, als vermeintlicher Kunde getarnt, das Geschäftslokal des Bf. aufgesucht, um illegale Videokassetten von drei Filmen mitzunehmen, deren Rechte angeblich bei den Klägern lagen. Ihm wurde auch ein Auszug von einer anderen Kassette gezeigt, der aus seiner Sicht pornographisch war; in seiner mit dem Antrag auf Erlass der Anton-Piller-Verfügung eingereichten beeideten Aussage erklärte er, dass er gefragt worden war, ob er Interesse an Kassetten dieser Art habe, er sei aber „hierauf nicht eingegangen, da meine [Auftraggeber] kein Interesse an derartigem Material haben“.

Der Ermittler ging jedoch unverzüglich zur Polizei in Bath und informierte sie über das aus seiner Sicht pornographische Material. Er sprach mit Kriminaloberinspektor (Detective Chief Inspector) A, dem er unter dem 17. Februar eine schriftliche Erklärung übersandte. Am selben Tag unterrichtete er die Rechtsanwälte der Kläger – die in der Folge seines Berichtes beauftragt worden waren, eine Anton-Piller-Verfügung zu beantragen –, dass die Polizei „an dem pornographischen Material“, das er gesehen hatte, „interessiert sei“ und dass er „Absprachen mit der Polizei in Bath“ treffen werde.

**30.** Am 24. Februar 1981 telefonierte der Ermittler im Auftrag der Rechtsanwälte der Kläger mit Kriminaloberinspektor A, um ihn darüber in Kenntnis zu setzen, dass die Anton-Piller-Verfügung am 26. Februar beantragt werden würde und beabsichtigt sei, sie am 2. März zuzustellen und zu vollstrecken. Er verständigte sich mit A für den Fall des Erlasses der Verfügung auf ein Treffen zwischen den an der Vollstreckung Beteiligten und der Polizei im Polizeirevier Bath am 2. März um 10.45 Uhr. Der Grund für diese Absprache war, dass die Polizei plante, zur selben Zeit, oder ungefähr zu dieser Zeit, einen Beschluss über die Durchsuchung der Räumlichkeiten der Beklagten und die Beschlagnahme sämtlicher pornographischen Videofilme im Zusammenhang mit einem möglichen Verfahren nach dem Gesetz über pornographische Veröffentlichungen (Obscene Publications Act) von 1959 zu vollstrecken.

**31.** In der Verhandlung über den Antrag auf Erlass der Verfügung am 26. Februar 1981 ergab sich der folgende Dialog zwischen dem Anwalt der Kläger und Richter Whitford:

„(Anwalt): Mein Lord, es gibt noch eine weitere Angelegenheit, die ich zur Kenntnis Eurer Lordschaft bringen sollte, und zwar, dass die örtliche Polizei an diesen Beklagten höchst interessiert ist in Bezug auf Angelegenheiten, die nicht Gegenstand dieser Klage sind, und zwar die Filme für Erwachsene.

(Richter): Ja. Gut, das ist eine völlig andere Angelegenheit.

(Anwalt): Mein Lord, es ist eine völlig andere Angelegenheit, aber ich sah mich veranlasst, Eurer Lordschaft den Umstand zur Kenntnis zu bringen, dass sie eine Inspektion beim [Bf.] und seinem Unternehmen in etwa zur gleichen Zeit vorschlagen, zu der wir die Zustellung dieser Verfügung beabsichtigen.

(Richter): Ja, aber sie interessieren sich nicht für ...

(Anwalt): Nein.

(Richter): ... diese Filme.

(Anwalt): Sie interessieren sich nur für die Pornographie.

(Richter): Das betrifft nur die Selbstbezeichnung.

(Anwalt): Das ist richtig, mein Lord.

(Richter): In dieser Hinsicht gibt es keine Anhaltspunkte, dass die Polizei ...

(Anwalt): Keinerlei.

(Richter): Hierauf gaben Sie Ihre Zusage.“

**32.** Ein auf den 27. August 1981 datierter Brief der klägerischen Anwälte an den Bf. – der von den Klägern in anderem Zusammenhang als Beweis herangezogen wurde – enthält die folgende, die Absprache mit der Polizei betreffende, Passage:

„Wir möchten uns mit der Frage der gleichzeitigen Vollstreckung des polizeilichen Durchsuchungsbefehls und der [Anton-Piller-Verfügung] (...) befassen. (...) [Wir] möchten unseren Standpunkt sehr deutlich machen (...). Am 17. Februar erhielten [wir] Auftrag, eine [Verfügung] zu beantragen. Es folgt offenkundig aus unserer Gesprächsniederschrift, dass [der Privatermittler] auch [H.] mitteilte, dass die Polizei an Ihnen und [dem Unternehmen des Bf.] in Bezug auf pornographisches Material interessiert sei. Es wurde auch eindeutig davon ausgegangen, dass, wenn die Polizei dies bevorzugte, eine gemeinsame Vollstreckung des Durchsuchungsbefehls und der [Verfügung] die ideale Vorgehensweise sei. Alles andere als eine zeitgleiche Vollstreckung würde zweifellos nur wenig oder gar keinen Effekt haben. Natürlich konnte zu jener Zeit niemand sicher sein, dass eine solche zeitgleiche Vollstreckung stattfinden würde, hing es doch u.a. davon ab, ob der Richter eine uneingeschränkte Anton-Piller-Verfügung erlassen und die Polizei einen Durchsuchungsbefehl erhalten würde, ganz abgesehen von rein praktischen Schwierigkeiten. Dies war die Situation als der Antrag bei dem zuständigen Richter am [26.] Februar [1981] gestellt wurde. Lassen Sie uns sehr deutlich sein, wir bestreiten in keiner Weise, dass es die Absicht war, dass die [Verfügung], sollte sie erteilt werden, zur selben Zeit wie der Durchsuchungsbefehl zugestellt werden würde, wenn [dieser] der Polizei erteilt würde und die anderen Vorkehrungen getroffen werden könnten. Wir wiederholen, dass dies offensichtlich ist. Wir meinen auch, dass ein Verweis auf das Sitzungsprotokoll [der Verhandlung über den Antrag auf Erlass der Verfügung] es sehr deutlich macht, dass der zuständige

Richter Kenntnis vom Interesse der Polizei und der Wahrscheinlichkeit oder Möglichkeit hatte, dass ein Durchsuchungsbefehl vollstreckt werden würde.“

**33.** Unmittelbar nachdem die Anton-Piller-Verfügung am 26. Februar 1981 ergangen war, informierten die Anwälte der Kläger die Polizei in Bath, die am selben Tag einen Durchsuchungsbefehl erwirkte. Die früheren Absprachen wurden bestätigt.

## *2. Die Ereignisse des 2. März 1981*

**34.** Am 2. März 1981 um 10.45 Uhr traf das Team der Kläger (H., ein weiterer Rechtsanwalt sowie drei Angestellte der Kläger, einschließlich des Privatermittlers) mit der Polizei im Polizeirevier Bath zusammen. Sodann begaben sie sich gemeinsam mit den für die Vollstreckung des Durchsuchungsbefehls zusammengezogenen Polizeibeamten (elf oder zwölf Beamte in Zivil unter der Führung von A) zu den Geschäftsräumen der Beklagten.

**35.** Beim Eintreffen ging der Privatermittler als erster hinein, wiederum indem er sich als Kunde ausgab, um, wie er sagte, „das Geschehen von Anfang an beobachten“ zu können.

Wenige Minuten später klingelte A, der von einigen aus dem Team der Kläger, einschließlich H., nicht aber von Polizeibeamten begleitet war, an der Tür. Die Frau, die die Tür öffnete, wollte zunächst den Einlass verwehren, ließ die Gruppe jedoch widerstrebend herein, nachdem ihr der Durchsuchungsbefehl gezeigt worden war (s.u. Ziff. 43 (d)).

**36.** Die Räumlichkeiten erstreckten sich über vier Etagen. Der Eingang im Erdgeschoss führte zu einem Korridor und zu Treppen zu den anderen Etagen. In der ersten Etage befanden sich das Büro des Bf. und ein allgemeines Büro, in der zweiten Etage sein Schlafzimmer, ein Zimmer, das für die Bearbeitung von Videokassetten genutzt wurde, und das Büro eines Angestellten seines Unternehmens und in der dritten Etage drei weitere Büros.

**37.** Kriminaloberinspektor A und seine Begleiter trafen den Bf. in seinem Büro an, in dem ihm der Durchsuchungsbefehl eröffnet wurde. Die übrigen zehn oder elf Polizeibeamten betraten das Gebäude um 11.40 Uhr. Nachdem ihnen verschiedene Räume und Aufgaben zugeteilt worden waren, begannen sie mit der Suche; diese wurde um 16.20 Uhr abgeschlossen, nachdem 274 Gegenstände (überwiegend Videobänder) registriert und in einer Empfangsbestätigung aufgeführt worden waren.

**38.** Unmittelbar nachdem der Durchsuchungsbefehl zugestellt worden war und während die Polizei bereits ihre Suche begann, stellte H. dem Bf. die Anton-Piller-Verfügung zu und informierte ihn über deren Folgen. Im Einklang mit den allgemeinen Verpflichtungen eines Rechtsanwalts in solchen Fällen, jedoch über seine ausdrückliche Zusage (s.o. Ziff. 27) hinausgehend, riet er dem Bf. dringend, anwaltlichen Rat in Bezug auf die gesamte Verfügung einzuholen. Dieser forderte einen Mitarbeiter seiner Hauskanzlei an, aber die einzig verfügbare Person war ein Anwaltstrainee. Nach dessen Ankunft kurze Zeit später erhielt der Bf., der durch die polizeiliche Durchsuchung abgelenkt worden war, anwaltlichen Rat über die Konsequenzen der Verfügung und ak-

zeptierte deren Zustellung; für sein Unternehmen akzeptierte der Anwalts-trainee die Zustellung.

Erst danach – und nicht schon vorher – begann das Team der Kläger mit seiner Durchsuchung der Räumlichkeiten, die zeitgleich mit der polizeilichen Durchsuchung erfolgte und etwa zur gleichen Zeit abgeschlossen wurde. Sie beschlagnahmten u.a. 377 Videokassetten als illegale Kopien; einige davon, bei denen die Rechte nicht bei den Klägern lagen, wurden später dem Bf. wieder zurückgegeben.

**39.** Der Bf. trägt vor, dass er aufgrund der zeitgleich durchgeführten Durchsuchungen nicht in der Lage war, die Maßnahmen zu überwachen und festzuhalten, welches Material mitgenommen worden war. Insbesondere stellt er fest, dass die Anwälte der Kläger eine Reihe von privaten, vertraulichen und persönlichen Unterlagen mitnahmen, die keinen Bezug zur Klage wegen Urheberrechtsverletzungen gehabt hätten. Die Regierung trägt vor, dass sie zu diesem Vortrag nicht Stellung nehmen könne, da sie nicht Partei des Verfahrens gewesen sei.

Eine Notiz in den Akten der Rechtsanwälte vermerkt, dass H. die Schubladen mit Korrespondenz und anderen Dokumenten durchsuchte und dabei „etwas Widerspruch“ des Bf. hervorrief, „welcher versuchte, Material, das nicht relevant sei, auszusondern“, aber dass „alles erforderliche Material letztendlich mitgenommen wurde.“ Eine genaue Liste der beschlagnahmten Materialien wurde nicht angefertigt, dies war nach Maßgabe der Verfügung auch nicht erforderlich (s.o. Ziff. 27), aber der Bf. fertigte Kopien von einigen Dokumenten an. Die Kommission kam zu dem Ergebnis, dass es „klar“ war, dass persönliche Korrespondenz gesichtet und in Einzelfällen auch von den Rechtsanwälten mitgenommen wurde.

**40.** Die genannte und eine weitere Notiz der Anwälte der Kläger lassen erkennen, dass sie nach der Durchsuchung zum Polizeirevier zurückkehrten und in Abwesenheit des Bf. die von der Polizei beschlagnahmten Unterlagen durchsahen und sich einige davon kopierten oder entliehen.

#### *IV. Nachfolgende Gerichtsverfahren*

##### *A. High Court*

**41.** Die Angelegenheit der Anton-Piller-Verfügung wurde am 5. März 1981 vor dem High Court (Richter Dillon) unter Beteiligung der Parteien (inter partes) verhandelt (s.o., Ziff. 20). Der Bf. stellte zu diesem Zeitpunkt keinen Antrag auf Aufhebung der Verfügung wegen Rechtswidrigkeit, auch wenn er offenbar um die Rückgabe der Kassetten ersuchte.

Hinsichtlich der beeideten Offenlegungserklärung (affidavit of disclosure), welche bis zum 6. März 1981 hätte eingegangen sein müssen (s.o. Ziff. 26 (d)), verlängerte Richter Dillon mit Verfügung vom 9. März die Frist bis zum 14. März: In der Verhandlung hatten die Beklagten dem Gericht verschiedene Zusagen gegeben, einschließlich der, dieselben Informationen wie die in der ursprünglichen Anton-Piller-Verfügung aufgezählten offenzulegen und eine entsprechende beeidete Erklärung vorzulegen. Die Frist wurde später in Absprache zwischen den Parteien bis zum 27. März verlängert. Der Bf., der zwei-

mal seinen Rechtsanwalt gewechselt und mehrfach die Kanzlei der Anwälte der Kläger aufgesucht hatte, um das beschlagnahmte Material zu prüfen, lehnte es jedoch weiterhin ab, eine beeidete Erklärung vorzulegen; er hatte insbesondere Einwände dagegen, die persönlichen Daten der Mitglieder des Videotauschclubs herauszugeben.

**42.** Am 6. Mai 1981 stellte der Kläger den Beklagten eine Anzeige wegen Missachtung des Gerichts wegen Nichtbeachtung der Offenlegungszusage gegenüber Richter Dillon zu; darin beantragten sie die Inhaftierung des Bf.

Am 26. Mai entzog der Bf. seinen professionellen Beratern das Mandat und führte in der Folgezeit das Verfahren selbst. So stellte er mehrere Gegenanträge. In einem davon, vom 21. Juli, beantragte er die Aufhebung der Anton-Piller-Verfügung, die Entbindung der Beklagten von ihren Zusagen, die Rückgabe des beschlagnahmten Materials, die Abweisung der Klage sowie die Zuerkennung von Schadensersatz. Der Hauptgrund für diese Ansprüche war für ihn, dass die Verfügung unrechtmäßig erlangt, zugestellt und vollstreckt worden war – insbesondere wegen der verbundenen Durchsuchungen durch die Kläger und die Polizei und das Versäumnis, Richter Whitford über die entsprechenden Pläne zu unterrichten – was nach seiner Ansicht die Folge hatte, dass die Verfügung und die damit erlangten Beweise ungültig seien.

Ein anderer Gegenantrag des Bf. bezog sich auf die behauptete Missachtung des Gerichts durch die Kläger und ihren Ermittler, insbesondere wegen Nichtbeachtung der in die Verfügung aufgenommenen Zusagen.

**43.** Am 10. November 1981, nach einer Verhandlung in der Sache und der Einvernahme mehrerer Zeugen (einschließlich des Bf. und anderer an der Durchsuchung Beteiligter) erging ein Urteil von Richter Warner im High Court über die Anträge der Kläger und des Bf. Er behandelte u.a. die folgenden Punkte:

- a) Nachdem er die Anton-Piller-Verfügung als von „drakonischem Charakter“ beschrieben hatte, zitierte er in dieser Hinsicht die folgenden Ausführungen von Richter Browne-Wilkinson im High Court:

„(...) [D]ie Regel der vollständigen Offenlegung gegenüber dem Gericht ist in Anton-Piller-Fällen beinahe noch wichtiger als in anderen einseitigen (ex parte) Verfahren. Da Anton-Piller-Verfügungen ein zwingendes Recht auf Durchsuchung geben, sind die dabei erlangten Informationen nach einer solchen Durchsuchung in den Händen der anderen Partei und die Situation ist unumkehrbar.“

- b) Er stellte fest, dass zwar die zur Unterstützung des Antrags auf Erlass der Verfügung vorgelegte beeidete Erklärung des Ermittlers hinreichend Anhaltspunkte enthielt, die deren Erlass rechtfertigten, dass sie aber zwei Ungenauigkeiten enthielt, die weder trivial noch unerheblich waren; eine betraf das Fehlen einer klaren Erläuterung seines Kontaktes mit der Polizei am 16. Februar 1981 (s.o. Ziff. 9 und 29).
- c) Er zitierte den Dialog zwischen dem Anwalt und Richter Whitford am 26. Februar 1981, beschrieb aber die eigentlichen Absichten der Kläger in Bezug auf die beabsichtigte Zusammenarbeit mit der Polizei als „akkuratere beschrieben“ im Schreiben der Anwälte vom 27. August 1981 (s.o. Ziff. 31-32).

- d) Auch wenn er zum Ergebnis kam, dass die Frau, die Einlass gewährte (s.o. Ziff. 35) „offenbar davon ausging, dass es sich bei H. und den anderen um Polizeibeamten handelte“, war er der Ansicht, dass die Anton-Piller-Verfügung rechtswirksam zugestellt worden war.
- e) Er prüfte verschiedene Beschwerdepunkte hinsichtlich der Vollstreckung der Verfügung und nahm zur Kenntnis, dass der Bf. „in der Lage [war], seine Interessen so gut zu verteidigen, wie dies jeder in seiner Position hätte tun können“. Er verwies aber gleichwohl auf die sich aus der zeitgleichen Vollstreckung eines Durchsuchungsbefehls und einer Anton-Piller-Verfügung ergebenden Schwierigkeiten für einen Beklagten, die Durchsuchungen zu überwachen, sich anwaltlich beraten zu lassen und dem Anwalt Instruktionen zu erteilen. Zum Schutze des Beklagten sollten, so sein Vorschlag, der Befehl und die Verfügung gleichzeitig zugestellt werden, die beiden Durchsuchungen aber nacheinander ausgeführt werden.
- f) Er war überzeugt, dass zahlreiche Behauptungen über unangemessenes Vorgehen seitens der Kläger und ihrer Anwälte, die sich auf anderes als Erlass, Zustellung und Vollstreckung der Verfügung bezogen, unbegründet waren.
- g) Er kam zu folgendem Ergebnis:

„(...) [A]n der Art und Weise der Vollstreckung der Anton-Piller-Verfügung ist nichts grundsätzlich zu beanstanden, abgesehen davon, dass sie infolge der Anwesenheit der den Durchsuchungsbefehl ausführenden Polizei einen viel weitergehenden Eingriff als beabsichtigt bedeutete (...). [D]er eigentliche Fehler liegt in dem Umstand, dass Richter Whitford nicht mit der in Anbetracht der Umstände erforderlichen Deutlichkeit darüber informiert worden war, was die Absichten der Kläger und der Polizei waren. Er hätte (...) zumindest darüber informiert werden sollen, dass es beabsichtigt war, die Anton-Piller-Verfügung (...) und den Durchsuchungsbefehl (...) zur gleichen Zeit zu vollstrecken.

(...) [D]as Versäumnis der Kläger, Richter Whitford umfassend zu informieren (...) [betraf nicht die Frage, ob die Verfügung überhaupt hätte erlassen werden dürfen]. Es bedeutet nur, dass [er] nicht erwägen konnte, in die Verfügung eine bestimmte Garantie gegen die Gefahr der gleichzeitigen Vollstreckung des Durchsuchungsbefehls und der sich als derart schwerwiegend erweisenden Verfügung aufzunehmen (...). Wenn [er] all das gewusst hätte, was ich erfahren habe (...) über die Art und Weise, wie [das Unternehmen des Bf.] seine Geschäfte führt, wäre er jedoch noch darin bestärkt worden, die Verfügung zu erlassen.“

**44.** In Anbetracht des Vorstehenden erließ Richter Warner die folgende Entscheidung:

- a) Auch wenn er das Unumkehrbare nicht rückgängig machen könne, so würde er es doch den Klägern nicht gestatten, weiteren Vorteil aus der Anton-Piller-Verfügung zu ziehen. Dementsprechend entband er die Beklagten von der Richter Dillon gegebenen Zusage im Hinblick auf die Offenlegung (s.o. Ziff. 41) und hob diejenigen Teile der ursprünglichen Verfügung auf, die die Offenlegung der persönlichen Daten der Lieferanten und Kunden forderten (s.o. Ziff. 26 (d)).

- b) Er lehnte es ab, die Rückgabe der aufgrund der Verfügung beschlagnahmten Gegenstände anzuordnen.
- c) Er entschied, dass er weder die Klage abweisen noch in diesem Zeitpunkt dem Bf. Schadensersatz zusprechen könne.
- d) Obwohl sich die Beklagten zweifellos der Missachtung des Gerichts schuldig gemacht hätten, indem sie es versäumten, die beeidete Offenlegungserklärung vorzulegen, würde er deswegen keine Strafe verhängen; denn es sei widersprüchlich, sie von dieser Zusage zu entbinden und sie gleichzeitig wegen deren Nichtbeachtung zu bestrafen.
- e) Er wies den Gegenantrag des Bf. wegen Missachtung des Gerichts zurück.

### B. Court of Appeal

45. Am 15. Juni 1982 wies der Court of Appeal die Berufung des Bf. gegen die Zurückweisung seines Gegenantrags zurück und gab der Berufung der Kläger statt. Die ergangenen Urteile enthalten u.a. die folgenden Punkte.

- a) Auch wenn eine Anton-Piller-Verfügung in bestimmten Fällen erforderlich und nützlich sei, handele es sich doch um eine drakonische Maßnahme. Sie verletze das üblicherweise berücksichtigte Grundprinzip *audi alteram partem*, da es ein Verfahren vorsieht, in dem der Beklagte nicht angehört wird, und von dem er noch nicht einmal zuvor in Kenntnis gesetzt worden ist. Daraus ergibt sich die Bedeutung der vollständigen Offenlegung gegenüber dem Gericht, bei dem die Verfügung beantragt wird, wie auch der Beachtung der darin aufgenommenen Verpflichtungen zum Schutz des Beklagten nicht nur dem Wortlaut, sondern auch dem Sinn und Zweck nach.
- b) Auch wenn Richter Whitford nicht hinreichend über den Plan der gleichzeitigen Vollstreckung der Verfügung und des Durchsuchungsbefehls informiert worden war, hatte doch nicht die Absicht bestanden, ihn bewusst zu täuschen.
- c) Es gab keine böse Absicht der Kläger, die Räumlichkeiten ohne Genehmigung zu betreten, doch war es „beunruhigend“, dass die Beklagten keine Möglichkeit hatten, den Zutritt an der Tür zu verhindern. Nachdem sie jedoch drinnen waren, verhielten sich die Anwälte der Kläger völlig angemessen, und der Bf. war keineswegs „am Ende seiner Kräfte“, wie er behauptet hatte, sondern „angemessen ruhig und konzentriert“.
- d) Es gibt keine grundsätzlichen Bedenken dagegen, dass ein Durchsuchungsbefehl und eine Anton-Piller-Verfügung, die sich auf dieselben Räumlichkeiten beziehen, „mehr oder weniger zeitgleich“ vollstreckt werden, um den Verlust wertvoller Beweise zu verhindern. Ist dies allerdings beabsichtigt, so fügte Lordrichter Oliver hinzu, muss das Gericht, bei dem die Verfügung beantragt wird, darüber bereits zuvor informiert werden, so dass es über Garantien für den Beklagten nachdenken kann, beispielsweise hinsichtlich der Reihenfolge der Durchsuchungen oder des Verhaltens des Klägers, wenn dieser Zutritt begehrt. Aus Sicht von Lordrichter Lawton sollten Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass die zwei Durchsuchungen nicht „zeitgleich“ durchgeführt

werden, und dass die Rechtsanwälte, die die Verfügung vollstrecken, nicht als „Trittbrettfahrer eines Polizeikommandos“ erscheinen.

- e) Der Bf. hatte zugegeben, mit „einer erheblichen Menge“ von illegalem Material gehandelt zu haben, er hatte nicht die Aufhebung der Verfügung bei Richter Dillon im März 1981 beantragt, sondern stattdessen weitreichende Zusagen abgegeben, auch war die Verfügung zum Schutz der Kläger erforderlich.

Auch wenn er das Geschehen als „unglücklich und bedauerlich“ beschrieb, so kam der Court of Appeal zu dem Ergebnis, dass es nicht erforderlich sei, die Anton-Piller-Verfügung aufzuheben, um dem Bf. Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen. Er lies sie daher wieder aufleben, einschließlich der ursprünglichen Offenlegungsverpflichtungen, erachtete es aber für unangemessen, eine Strafe wegen Missachtung des Gerichts wegen Nichtbeachtung seiner Verpflichtungen in dieser Hinsicht zu verhängen.

Der Court of Appeal lehnte es ab, Rechtsmittel zum House of Lords zuzulassen. Ein dahingehender Antrag des Bf. wurde vom House of Lords am 7. Oktober 1982 zurückgewiesen.

#### *V. Spätere Entwicklungen*

**46.** Der Bf. setzte bis Ende April 1981 den Betrieb des Videokassetten-Tauschklubs fort, wenn auch eher erfolglos angesichts der Beschlagnahme seiner Waren und Bücher. Am 21. Dezember 1982 wurde das Verfahren wegen Urheberrechtsverletzungen durch eine Verfügung des High Court eingestellt, der er – angeblich unter Zwang einer drohenden Selbstbeichtigung – und die Kläger zustimmten. Diese Verfügung:

- a) dokumentierte die Einigung zwischen den Klägern und dem Bf., sich gegenseitig von sämtlichen Ansprüchen aus der Klage und der Art, wie sie von den Klägern betrieben worden war, freizustellen;
- b) untersagte dem Bf. jegliches Handeln mit nicht-lizenzierten Kopien solcher Filme, deren Rechte bei den Klägern lagen;
- c) verpflichtete ihn, eine beeidete Erklärung vorzulegen, die diejenigen Informationen über seine Lieferanten und Kunden enthielt, die er nach Maßgabe der Anton-Piller-Verfügung durch beeidete Erklärung offenzulegen hatte (s.o. Ziff. 26 (d)), mit Ausnahme der Namen und Adressen der gutgläubigen Mitglieder des Videotauschklubs;
- d) entband die Kläger und deren Rechtsanwälte von ihren in der Anton-Piller-Verfügung enthaltenen Zusagen, einschließlich derjenigen in Bezug auf die Geheimhaltung des auf deren Grundlage erhaltenen Materials;
- e) bestimmte, dass „sämtliche Dokumente und Filme“ mit Bezug zu der Klage an den Bf. zurückzugeben waren, nachdem die Filme auf den Kassetten gelöscht worden wären;
- f) bestimmte, dass sämtliche sonstige Verfahren eingestellt würden.

#### *Verfahren vor der Kommission*

**47.** In seiner Beschwerde (Nr. 10461/83), bei der Kommission am 11. Oktober 1982 eingegangen, legte der Bf. eine Vielzahl von Beschwerdepunkten

dar, die vor allem die Bedingungen, den Inhalt und die Art der Zustellung der Anton-Piller-Verfügung betrafen; er berief sich auf Art. 3, 5, 6 und 8 der Konvention und Art. 1 des 1. ZP-EMRK.

**48.** Am 14. März 1985 erklärte die Kommission die Beschwerde in Bezug auf den Beschwerdepunkt für zulässig, dass im Hinblick auf die Art der Zustellung der Verfügung und die nachfolgende Durchsuchung der fraglichen Räumlichkeiten ein ungerechtfertigter Eingriff in das Recht des Bf. aus Art. 8 vorliege. Im Übrigen wurde die Beschwerde für unzulässig erklärt, insbesondere der Beschwerdepunkt betreffend das Institut der Anton-Piller-Verfügungen im Allgemeinen sowie (wegen fehlender Rechtswegerschöpfung) bestimmte Behauptungen betreffend die im Zuge der Durchsuchungen erfolgte Beschlagnahme privater Dokumente und deren Missbrauch.

In ihrem Bericht vom 14. Oktober 1987 (gemäß Art. 31 EMRK), gelangt die Kommission mit sechs zu fünf Stimmen zu dem Ergebnis, dass keine Verletzung von Art. 8 vorliegt. [Es folgt ein Hinweis auf den Kommissionsbericht im Anhang des Urteils.]

#### *Anträge an den Gerichtshof*

**49.** In der mündlichen Verhandlung am 22. November 1988 beantragt die Regierung, der Gerichtshof möge „entscheiden und erklären, dass die Tatsachen keine Verletzung der Rechte des Bf. aus Art. 8 der Konvention durch das Vereinigte Königreich erkennen lassen“.

Der Bf. trägt seinerseits vor, dass „es der Regierung nicht gelungen sei darzulegen, dass [der Eingriff] unter Art. 8 Abs. 2 fällt“ und dass „daher eine Verletzung vorliege“.

### **Entscheidungsgründe:**

#### *I. Einführung*

**50.** Der Bf. behauptet, er sei Opfer einer Verletzung von Art. 8 der Konvention, der wie folgt lautet:

„1. Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

2. Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.“

Diese Behauptung wird von der Regierung bestritten und von der Kommission mehrheitlich zurückgewiesen.

**51.** Die Regierung räumt vor dem Gerichtshof ein, dass es einen „Eingriff“ in die Ausübung des Rechts des Bf. auf Achtung seines „Privatlebens“ und seiner „Wohnung“ gegeben habe. Der Bf. gesteht seinerseits zu, dass der Eingriff das nach Art. 8 Abs. 2 legitime Ziel hatte, „Rechte anderer“ zu schützen, indem er dazu diene, die Urheberrechte der Kläger gegen nicht autorisierte Verletzungen zu schützen.

Der Gerichtshof sieht keinen Grund, diese beiden Punkte anders zu beurteilen. Er wird sich daher auf die Fragen konzentrieren, die den eigentlichen Kern der ihm unterbreiteten Argumente betreffen, nämlich ob der Eingriff „gesetzlich vorgesehen“ und „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ war.

## II. „Gesetzlich vorgesehen“

**52.** Ein Eingriff ist nur dann „gesetzlich vorgesehen“ (*prévue par la loi / in accordance with the law*), wenn er zunächst eine wie auch immer geartete Grundlage im innerstaatlichen Recht hat (s. z.B. das Urteil *Leander* vom 26. März 1987, Série A Nr. 116, S. 23, Ziff. 50, EGMR-E 3, 445).

Der Bf. bestreitet nicht, dass diese Voraussetzung erfüllt ist. Aus seiner Sicht besteht die rechtliche Grundlage für Anton-Piller-Verfügungen jedoch ausschließlich in der immanenten Rechtsprechungsgewalt (*inherent jurisdiction*) der Gerichte, wohingegen die Regierung diese zum Teil im Gesetz und zum Teil im *common law* verankert sieht.

Die englischen Gerichte haben tatsächlich in diesem Zusammenhang auf ihre immanente Entscheidungsbefugnis verwiesen, insbesondere hinsichtlich des einseitigen (*ex parte*) Charakters der Anton-Piller-Verfügungen; hinsichtlich anderer Aspekte scheint die Verfügung auf die allgemeine gesetzliche Befugnis der Gerichte, einstweilige Anordnungen zu erlassen, und auf die Verfahrensordnung des Supreme Court gestützt zu sein (s.o. Ziff. 10-11). Selbst wenn die Position des Bf. als zutreffend angesehen würde, so bestünde doch aus Sicht des Gerichtshofs gleichwohl eine hinreichende rechtliche Grundlage für den umstrittenen Eingriff, da „Recht“ auch ungeschriebenes Recht oder *common law* einschließt (s. nur *Malone*, Urteil vom 2. August 1984, Série A Nr. 82, S. 31, Ziff. 66, EGMR-E 2, 463).

**53.** Der Bf. trägt vor, dass in seinem Fall Erlass und Vollstreckung der Anton-Piller-Verfügung nicht „gesetzlich vorgesehen“ waren, da sie nicht im Einklang mit englischem Recht gestanden hätten. Zur Stützung seines Vortrags, der von einer Minderheit in der Kommission akzeptiert wurde, verweist er auf folgende Umstände:

- a) die unzureichende Offenlegung der Übereinkunft zwischen den Klägern und der Polizei gegenüber Richter Whitford, als die Verfügung beantragt wurde (s.o. Ziff. 29-33, 43 (g) und 45 (b));
- b) die Art und Weise, in welcher die Kläger am 2. März 1981 Zugang zu den Räumlichkeiten erlangten, die ihm im Ergebnis die Ausübung seines Rechts unmöglich machten, den Zutritt zu verweigern (s.o. Ziff. 35, 43 (d) und 45 (c));
- c) der Umstand, dass die Durchsuchung der Räumlichkeiten durch die Kläger und die Polizei zeitgleich und unter Einsatz von 16 oder 17 Personen stattfanden, und die sich daraus ergebenden nachteiligen Auswirkungen auf die Möglichkeit des Bf., die Maßnahmen zu überwachen (s.o. Ziff. 34, 38 und 43 (e));
- d) das Fehlen der üblichen Verpflichtung in der Anton-Piller-Verfügung, den Zustellungsempfänger über sein Recht auf rechtlichen Beistand zu

- belehren (s.o. Ziff. 17 (c) (i) und 27) und der behauptete Umstand, dass der Bf. keine hinreichende rechtliche Beratung erhielt, bevor die Durchsuchung durch die Kläger erfolgte (s.o. Ziff. 38);
- e) der Umstand, dass kein Verzeichnis der beschlagnahmten Gegenstände erstellt wurde (s.o. Ziff. 39);
  - f) die Entnahme etlicher privater Papiere, die in keinem Zusammenhang mit der Klage wegen Urheberrechtsverletzungen standen (s.o. Ziff. 39);
  - g) der Zugriff der Kläger auf weitere Dokumente des Bf. im Polizeirevier Bath im Anschluss an die Durchsuchung seiner Räumlichkeiten (s.o. Ziff. 40).

**54.** Der Gerichtshof stellt fest, dass die Punkte (a), (b) und (c) vom Bf. bereits vor den innerstaatlichen Gerichten geltend gemacht und von diesen geprüft worden sind (s.o. Ziff. 41-45). Es trifft zu, dass der Bf. im Ergebnis nicht wegen Missachtung des Gerichts (contempt of court) wegen Nichtvorlage der beeideten Offenlegungserklärung zur Verantwortung gezogen wurde. Dies beruhte aber ausschließlich darauf, dass Richter Whitford nicht vollumfänglich von der Übereinkunft mit der Polizei in Kenntnis gesetzt worden war. Sowohl der High Court als auch der Court of Appeal wiesen den Gegenantrag des Bf. in Bezug auf die behauptete Missachtung des Gerichts durch die Kläger wegen Nichtbefolgung ihrer in die Anton-Piller-Verfügung aufgenommenen Zusagen zurück. Vor allem war keines der Gerichte der Ansicht, dass diese drei Punkte die Verfügung oder ihre Vollstreckung würde rechtswidrig werden lassen: So äußerte Lordrichter Lawton im Court of Appeal, dass er „keinen Grund sehen [könne], warum die (...) Verfügung (...) nicht aufrechterhalten werden sollte“.

Unter diesen Umständen vermag der Gerichtshof zu keinem anderen Ergebnis zu kommen. Er ruft in Erinnerung, dass die Befugnis des Gerichtshofs, die Vereinbarkeit mit innerstaatlichem Recht zu prüfen, eingeschränkt ist, da es in erster Linie den staatlichen Behörden und insbesondere den Gerichten obliegt, dieses Recht auszulegen und anzuwenden (s. *Barthold*, Urteil v. 25. März 1985, Série A Nr. 90, S. 22, Ziff. 48, EGMR-E 3, 28).

**55.** Der Gerichtshof ist auch nicht davon überzeugt, dass die übrigen Punkte, auf die sich der Bf. stützt, ausreichen, um festzustellen, dass der Eingriff nicht im Einklang mit englischem Recht stünde.

Betreffend Punkt (d): Tatsächlich hatte der Bf. ungeachtet der Bedingungen der Verfügung anwaltliche Beratung erhalten, bevor die Kläger ihre Durchsuchung begannen (s.o. Ziff. 38). Der erhaltene Rat war überdies von Richter Warner im High Court als „der einzig vernünftige“ beschrieben worden, der hätte gegeben werden können.

Betreffend Punkt (e): Die Anton-Piller-Verfügung erfordert nicht, dass ein Verzeichnis der beschlagnahmten Gegenstände erstellt wird (s.o. Ziff. 27).

Die Beschwerde hinsichtlich der Entnahme privater Papiere (Punkt (f)) wurde von der Kommission für unzulässig erklärt (s.o. Ziff. 48) mit dem Ergebnis, dass dieser Punkt außerhalb des dem Gerichtshof unterbreiteten Streitgegenstandes liegt.

Punkt (g) betrifft schließlich ein Ereignis nach Abschluss der eigentlichen Durchsuchung der Räumlichkeiten und hat insoweit weder direkte Auswirkungen

gen auf noch ist er gar entscheidend für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des umstrittenen Eingriffs nach innerstaatlichem Recht. Der Gerichtshof nimmt darüber hinaus zur Kenntnis, dass die Beschwerde des Bf. in Bezug auf dieses Ereignis von den innerstaatlichen Gerichten für unbegründet befunden wurde.

**56.** Es bleibt zu prüfen, ob die übrigen Erfordernisse, die der Gerichtshof aus der Formulierung „gesetzlich vorgesehen“ abgeleitet hat, erfüllt sind.

Die einschlägigen Texte und Rechtsprechung sind allesamt veröffentlicht, so dass keinerlei Problem hinsichtlich der „Zugänglichkeit“ des Rechts besteht, wie dies in den früheren Urteilen des Gerichtshofs definiert ist.

Hinsichtlich der ebenfalls dort definierten „Vorhersehbarkeit“ ist der Bf. der Ansicht, dass der Erlass der Anton-Piller-Verfügungen und vor allem die Ausgestaltung von deren Bedingungen überwiegend auf einer Ermessenspraxis beruhten und dass deren Zustand zu „amorph“ sei, um „Recht“ im Sinne von Art. 8 Abs. 2 darzustellen.

Der Gerichtshof teilt diese Ansicht nicht. Seit 1974 existiert eine umfangreiche und konsistente Rechtsprechung, die die für die englischen Gerichte maßgeblichen Grundsätze der Anton-Piller-Verfügungen herausgearbeitet und verfeinert hat (s.o. Ziff. 10-24). Es trifft zu, dass gewisse inhaltliche Abweichungen zwischen einzelnen Verfügungen auftreten können. Dessenungeachtet waren die grundlegenden Voraussetzungen für den Erlass dieser Rechtsschutzmaßnahme im maßgeblichen Zeitpunkt mit hinreichender Genauigkeit niedergelegt, damit das Erfordernis der „Vorhersehbarkeit“ als erfüllt angesehen werden kann.

**57.** In ihrem Bericht untersucht die Kommission, ob die rechtliche Grundlage für den Eingriff das weitere Erfordernis der Beachtung der Rechte des Bf. erfüllt, und kommt zum Ergebnis, dass dies der Fall sei. Wie der Delegierte in der mündlichen Verhandlung erklärte, hatte die Kommission dabei Erwägungen des Gerichtshofs vor Augen, wie sie beispielhaft in der folgenden Passage des Urteils in der Sache *Olsson* vom 24. März 1988 (Série A Nr. 130, S. 30, Ziff. 61 (b), EGMR-E 4, 32) enthalten sind:

„Der Terminus ‚gesetzlich vorgesehen‘ beschränkt sich nicht lediglich darauf, auf das innerstaatliche Recht zu verweisen, sondern bezieht sich auch auf die Gesetzesqualität, deren Vereinbarkeit mit Rechtsstaatlichkeit (*prééminence du droit / rule of law*) vorausgesetzt wird; das bedeutet, das innerstaatliche Recht muss den u.a. durch Art. 8 Abs. 1 garantierten Rechten einen gewissen Schutz gegenüber willkürlichen Eingriffen der öffentlichen Gewalt bieten (...).“

Eine Anton-Piller-Verfügung ergeht, ohne dass der Beklagte davon in Kenntnis gesetzt oder angehört wird, und ist geeignet, schwerwiegende und unumkehrbare Konsequenzen für ihn zu zeitigen (s.o. Ziff. 11 und 24). Aus diesem Grund ist es entscheidend, dass diese Maßnahme von hinreichenden und wirksamen Garantien gegen willkürliche Eingriffe und Missbrauch begleitet ist. In tatsächlicher Hinsicht war die gegen den Bf. und sein Unternehmen ergangene Verfügung mit mehreren Garantien unterschiedlicher Art verbunden worden, auf die der Gerichtshof im Weiteren bei seiner Prüfung der Notwendigkeit des Eingriffs eingehen wird.

### *III. „In einer demokratischen Gesellschaft notwendig“*

**58.** Der Bf. behauptet nicht, dass der Erlass der Anton-Piller-Verfügung als solcher in seinem Fall nicht „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ war. Im Hinblick auf ihren Inhalt stellt er jedoch in Frage, dass die darin enthaltenen Garantien und die ihm in Bezug auf die Verfügung eröffneten Rechtsbehelfe angemessen waren, insbesondere im Hinblick auf die unumkehrbaren Konsequenzen ihrer Vollstreckung. Er greift in seinem Vortrag hauptsächlich die Art und Weise an, in der die Maßnahme vollstreckt worden war: Unter Hinweis auf die oben in Ziff. 53 unter (b) bis (g) aufgeführten Punkte behauptet er, dass der Eingriff in seine Rechte bezogen auf den legitimen Zweck unverhältnismäßig gewesen sei. Diese Einschätzung wurde von einer Minderheit in der Kommission geteilt.

#### *A. Der Erlass und der Inhalt der Verfügung als solcher*

**59.** Die gegen den Bf. und sein Unternehmen gerichtete Verfügung wurde erst erlassen, nachdem Richter Whitford Beweise dafür vorgelegt worden waren, dass die Voraussetzungen hierfür erfüllt seien (s.o. Ziff. 9 und 16). Eingedenk der Art und des Ausmaßes der geschäftlichen Tätigkeit des Bf. (s.o. Ziff. 8, 38 und 45 (e)) bestehen für den Gerichtshof keine Zweifel, dass – unabhängig von der Frage eines Beurteilungsspielraums (*margin of appreciation / marge d’appréciation*) des Vereinigten Königreichs – der Erlass der Verfügung ein notwendiges Element für die effektive Durchsetzung der Rechte der Kläger im Zuge ihres Verfahrens wegen Urheberrechtsverletzung war.

**60.** Es ist auch zu berücksichtigen, dass die Verfügung selbst deutlichen Einschränkungen in ihrem Anwendungsbereich unterlag. Sie war lediglich für einen kurzen Zeitraum gewährt worden; es bestanden Einschränkungen hinsichtlich der Zeiten, zu denen die Durchsuchung durch die Kläger erfolgen konnte, wie auch hinsichtlich der Zahl der hierbei einzusetzenden Personen; und sämtliche beschlagnahmten Materialien durften nur für den festgelegten Zweck verwendet werden (s.o. Ziff. 25, 26 (b) und 27). Damit war die Maßnahme durch Garantien beschränkt, die darauf abzielten, ihre Auswirkungen in vernünftigem Rahmen zu halten. Diese Garantien waren darüber hinaus auch durch mehrere Zusagen der Kläger oder ihrer Anwälte verstärkt; auch waren dem Bf. eine Vielzahl von Rechtsbehelfen für den Fall eröffnet, dass er der Ansicht war, die Verfügung sei rechtswidrig vollstreckt worden (s.o. Ziff. 27 und 20-23).

Was die Garantien angeht, so trägt der Bf. vor, dass weitere Einschränkungen angeordnet worden wären, wenn die Absprachen zwischen den Klägern und der Polizei dem High Court weitergehend offenbart worden wären. Dies hätte aus seiner Sicht verhindert, dass die beiden Durchsuchungen seiner Räumlichkeiten zeitgleich durchgeführt worden wären. Auch wenn dies zutreffend sein mag, so bedeutet dies aus Sicht des Gerichtshofs in diesem Zusammenhang nicht, dass die Verfügung in der Sache nicht „notwendig“ war. Wenn überhaupt, so ist dieser Punkt mit der weiter unten zu erörternden Frage zu verbinden, ob die Vollstreckung der Verfügung verhältnismäßig bezogen auf den damit verfolgten legitimen Zweck war.

**61.** Der Bf. trägt weiterhin vor – und insoweit wurde er von einer Minderheit der Kommission unterstützt –, dass der High Court nicht in der Lage war, die Umsetzung der Anton-Piller-Verfügung im erforderlichen Ausmaß zu überwachen. Aus seiner Sicht hätte die Vollstreckung nicht allein den Anwälten der Kläger überlassen bleiben, sondern einem unabhängigen Beamten des Gerichts übertragen oder zumindest von ihm überwacht werden sollen.

Der Gerichtshof ist von diesem Argument nicht überzeugt. Es trifft zu, dass sich für einen Rechtsanwalt, der eine solche Verfügung ausführt, ein Konflikt zwischen den Obliegenheiten gegenüber seinem Mandanten und den Verpflichtungen gegenüber dem Gericht ergeben kann, dessen Organ er ist. Ein Rechtsanwalt, der seine in die Verfügung aufgenommene Zusage nicht beachtet, setzt sich jedoch schweren Strafen aus, die unter bestimmten Voraussetzungen so weit gehen können, dass sein berufliches Fortkommen gefährdet ist (s.o. Ziff. 17 a.E.).

#### *B. Die Vollstreckung der Verfügung*

**62.** Es bleibt die Frage zu beantworten, ob die Vollstreckung der Verfügung als „notwendig“ und insbesondere als verhältnismäßig bezogen auf den damit verfolgten legitimen Zweck angesehen werden kann.

Der Gerichtshof vermag zunächst nicht zu erkennen, dass die Punkte (d), (e), (f) und (g) oben in Ziff. 53 den Vortrag des Bf. in dieser Hinsicht stützen könnten. Punkt (f) bezieht sich auf einen Umstand, den die Kommission für unzulässig erklärt hat (s.o. Ziff. 55). Die anderen drei – der Gerichtshof verweist insoweit auf seine Ausführungen oben in Ziff. 55 – sind aus seiner Sicht nicht so schwerwiegend, dass sie eine Feststellung der Unverhältnismäßigkeit rechtfertigen würden.

**63.** Von größerer Bedeutung sind die übrigen vorgetragene Punkte, insbesondere die Art und Weise, in welcher die Kläger sich Zugang zu den Räumlichkeiten des Bf. verschafften, und der Umstand, dass diese von 16 oder 17 Personen gleichzeitig durchsucht wurden.

Der Gerichtshof schließt sich der Kritik des Court of Appeal an diesen Aspekten des Falles an, der das Geschehene als „irritierend“ sowie „unglücklich und bedauerlich“ beschrieb (s.o. Ziff. 45).

**64.** Der Bf. hatte zugegebenermaßen keine hinreichende Möglichkeit, den Klägern den Zutritt zu seinen Räumlichkeiten am Eingang zu verweigern, da die Mitglieder des Teams zusammen mit Kriminaloberinspektor A eintraten (s.o. Ziff. 35, 43 (d) und 45 (c)).

Allerdings legte der Bf. später diesbezüglich keinerlei Beschwerde ein. Er berief sich nicht auf sein Recht, die Kläger aus seinen Räumlichkeiten zu verweisen, sondern willigte stillschweigend in die Durchsuchungen ein, nach anwaltlicher Beratung. Auch wurden die Durchsuchungen überhaupt erst vorgenommen, nachdem diese Beratung erfolgt war (s.o. Ziff. 38).

**65.** Insbesondere die gleichzeitige Durchsuchung durch die Polizei und die Kläger muss für den Bf. irritierend gewesen sein und ihm Probleme bereitet haben, die Durchsuchungen zu überwachen, sich anwaltlich beraten zu lassen und dem Anwalt Instruktionen zu erteilen. Richter Warner erkannte durch-

aus an, dass infolge dieses Umstandes die Vollstreckung der Anton-Piller-Verfügung „sich unangenehmer gestaltete als notwendig“ (s.o. Ziff. 43 (g)).

Dem sind die folgenden Punkte gegenüberzustellen: Erstens ist es offensichtlich, dass die beiden Durchsuchungen jedenfalls zum Teil dieselben Materialien betrafen. Zweitens hatte der Bf. keinen Antrag darauf gestellt, dass eine der Durchsuchungen zurückgestellt würde, bis die andere abgeschlossen wäre. Drittens kamen die innerstaatlichen Gerichte – auf der Grundlage einer unmittelbaren Beweisaufnahme – zu dem Ergebnis, dass der Bf. tatsächlich in der Lage gewesen sei, seine Interessen zu wahren, während die Verfügung umgesetzt wurde (s.o. Ziff. 43 (e) und 45 (c)). Schließlich kam Richter Warner zu dem Ergebnis, dass „an der Art und Weise der Vollstreckung [der Verfügung] nichts grundsätzlich zu beanstanden“ war, und der Court of Appeal kam zu dem Ergebnis, dass es nicht erforderlich war, die Verfügung aufzuheben, um dem Bf. Gerechtigkeit widerfahren zu lassen (s.o. Ziff. 43 (g) und 45).

**66.** Demzufolge ist der Gerichtshof der Ansicht, dass die Mängel des Verfahrens – welches aufgrund seines Charakters zwangsläufig Schwierigkeiten für den Bf. verursachen musste – nicht so schwerwiegend waren, dass die Vollstreckung der Verfügung unter den Umständen des Falles als unverhältnismäßig bezogen auf den damit verfolgten legitimen Zweck angesehen werden kann.

Aus diesem Grund erachtet es der Gerichtshof nicht für erforderlich, die – von der Mehrheit in der Kommission näher untersuchte – Frage der dem Bf. verfügbaren Rechtsbehelfe weiter zu prüfen.

#### *IV. Ergebnis*

**67.** Im Ergebnis kann in Bezug auf die Umstände des vorliegenden Falles keine Verletzung von Art. 8 festgestellt werden.

**Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof einstimmig,**  
dass Art. 8 nicht verletzt worden ist.

**Zusammensetzung des Gerichtshofs (Kammer):** die Richter Ryssdal, *Präsident* (Norweger), Bindschedler-Robert (Schweizerin), Walsh (Ire), Sir Vincent Evans (Brite), Macdonald (Kanadier, gewählt auf Vorschlag Liechtensteins), Bernhardt (Deutscher), Spielmann (Luxemburger); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)